

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Düsseldorf, Samstag den 22. Januar

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 5, 6 und Nr. 3 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, den 25. Januar d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 33, Stück 4 bis 9 des Reichsgesetzblatts 33, Verleihung des Enteignungsrechts an die Preussische Wasserbauverwaltung in Coblenz 33, Losevertrieb 33, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 34, Namensänderungen 34, Vermeidung von Doppelbesteuerung 34, Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten 35, Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren 35, Meldepflicht der Ausländer 35, Personalien 35.

„Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar“.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

64. Das zu Berlin am 10. Januar 1916 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5013. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Januar 1916.

Nr. 5014. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Oesterreich. Vom 7. Januar 1916.

65. Das zu Berlin am 12. Januar 1916 ausgegebene 5. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5015. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 9. Januar 1916.

66. Das zu Berlin am 12. Januar 1916 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5016. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 11. Januar 1916.

67. Das zu Berlin am 13. Januar 1916 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5017. Bekanntmachung über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

Nr. 5018. Ausführungsbestimmungen über die Einfuhr von Margarine aus dem Ausland. Vom 12. Januar 1916.

68. Das zu Berlin am 15. Januar 1916 ausgegebene 8. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5019. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 12. Januar 1916.

69. Das zu Berlin am 14. Januar 1916 ausgegebene 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5020. Bekanntmachung über Käse. Vom 13. Januar 1916.

Nr. 5021. Bekanntmachung über Saatgetreide. Vom 13. Januar 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

70. Der Preussischen Wasserbauverwaltung, vertreten durch den Oberpräsidenten (Rheinstrombauverwaltung) in Coblenz, wird das Recht verliehen, das Eigentum an den zur Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Bülberich, Kreis Moers, erforderlichen, in der Gemarkung Bülberich belegenen Grundstücken nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Gesetzsammlung Seite 221) zu entziehen oder zu beschränken.

Berlin, den 8. Oktober 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium. (gez.) von Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

71. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 14. August v. Js. (Amtsbl. Stück 34 Nr. 1165) bringe ich hierdurch zu öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der 8. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete in der Zeit vom 11. bis 13. April 1916 stattfindet. Der Generalvertrieb der in Preußen zugelassenen 220 000 Lose dieser Serie ist den drei Firmen a) Lud. Müller & Co. in Berlin, b) Verband Königl. Preussischer Lotterie-Einnehmer, G. m. b. H. in Berlin, und c) A. Molling in Hannover übertragen worden. Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. In Preußen dürfen auch diesmal nur solche Lose vertrieben werden, die durch den Polizeipräsidenten in Berlin abgestempelt sind.

Düsseldorf, den 11. Januar 1916. I Ca 197.

Der Regierungs-Präsident.

72. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 26. Dezember 1915 bis 1. Januar 1916 genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1	Homann, Emma, in Charlottenburg, Sesenheimerstraße 7	Anfertigung von Kopfschützern für Soldaten	Fräulein Homann	Bis 29. Februar 1916, Preußen.
2	Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, Martinistraße 41	Zum Besten der Organisationen vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
3	Verlag der deutschen Sportzeitung „St. Georg“ in Berlin, Genethinerstraße 15	Zum Besten der Kriegspferde	Genannter Verlag	Bis 30. Juni 1916, Preußen.
4	„Tägliche Rundschau“ in Berlin, Zimmerstr. 7	Unterstützung gehörleidender Krieger	„Tägliche Rundschau“	Bis 31. März 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
5	„Tägliche Rundschau“ in Berlin, Zimmerstr. 7	Zum Besten des Roten Halbmonds	Kaiserlich Türkisches Generalkonsulat in Berlin	Bis 31. März 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
6	„Berliner Tageblatt“ in Berlin, Jerusalemstraße 46/49	Beschaffung von Liebesgaben für Truppen und Lazarette	„Berliner Tageblatt“	Bis 31. März 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

Düsseldorf, den 13. Januar 1916.

I Ca 347.

Der Regierungs-Präsident.

73. Dem Arthur Florian, geboren am 20. Februar 1909 in Hartau, wohnhaft in Hamborn, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Fink zu führen.
Düsseldorf, den 8. Januar 1915. I Ca 17.

Der Regierungs-Präsident.

74. Dem Johannes Gottlieb Rothe, gen. Rothe-Friedrichkeit, geb. am 6. November 1888 in Schalte, seiner Ehefrau Auguste Anna geb. Sennert und seinem Kinde Anna Auguste, geb. am 7. September 1915 in Düsseldorf, sämtlich in Düsseldorf wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Friedrichkeit zu führen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1916. I Ca 280.

Der Regierungs-Präsident.

75. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Gotha haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Bei-

behaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfußes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht

beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Gotha werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Gotha, den 28. Dezember 1915.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.

Unterschrift.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

II 153. J. A.: gez. Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

IV a. 2233. J. A.: gez. Freund.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Düsseldorf, den 16. Januar 1916. I D. 244.

Der Regierungs-Präsident.

76. Warnung vor dem Versand alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten.

Zu Beginn der kälteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Versendung anderer alkoholischer Genussmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuss den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Umsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Heeresverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit!

Bekanntmachungen der Militärbehörde.

77. Verbot von Ausverkäufen für Web- u. Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1912, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, verbiete ich im Einverständnis mit dem Kriegsministerium hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder -Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder -Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren.

Meine Verordnung Ic 8955 vom 14. Dezember 1915 bleibt außerdem in Kraft, sodaß auch nach Ablauf des Monats Januar Sonderverkäufe und Ausverkäufe in den in dieser Verordnung bezeichneten Waren nicht abgehalten werden dürfen.

Münster, den 8. Januar 1916. Ic Nr. 73.
Stellvertretendes Generalkommando VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

78. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Dezember 1915 — Abt. Ib Nr. 38692 — betreffend Meldepflicht der Ausländer bestimme ich:

1. Zu § 1 a. a. D.: Die Anmeldung ist in jedem Falle erforderlich, auch wenn sich der Aufenthalt an einem Orte auf eine kürzere Zeit als 8 Stunden erstreckt.

2. Zu § 2 a. a. D.: Die Abmeldung ist in jedem Falle erforderlich, auch wenn sich die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte auf eine nur kurze Zeit erstreckt.

3. Ausnahmen von den Meldevorschriften der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1915 können in besonderen Fällen von den Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

Münster, den 7. Januar 1916. I b. Nr. 41988.
VII. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

Personal-Nachrichten.

79. Seine Majestät der Kaiser und König haben den Regierungsekretären Jansen und Gruttorf in Düsseldorf den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen geruht.

80. Ernannt: Das Mitglied des Oberbergamts zu Bonn, Oberbergtrat Koerfer zum Geheimen Bergtrat.

Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1915 (Preis 50 Pfg.) kann durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblattstelle gegen Einsendung des Betrags in bar bezogen werden.

1. Die erste Aufgabe ist die Bestimmung der...

2. Die zweite Aufgabe ist die Bestimmung der...

3. Die dritte Aufgabe ist die Bestimmung der...

4. Die vierte Aufgabe ist die Bestimmung der...

5. Die fünfte Aufgabe ist die Bestimmung der...

6. Die sechste Aufgabe ist die Bestimmung der...

7. Die siebte Aufgabe ist die Bestimmung der...

8. Die achte Aufgabe ist die Bestimmung der...

9. Die neunte Aufgabe ist die Bestimmung der...

10. Die zehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

11. Die elfte Aufgabe ist die Bestimmung der...

12. Die zwölfte Aufgabe ist die Bestimmung der...

13. Die dreizehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

14. Die vierzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

15. Die fünfzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

16. Die sechzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

17. Die siebzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

18. Die achtzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

19. Die neunzehnte Aufgabe ist die Bestimmung der...

20. Die zwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

21. Die einundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

22. Die zweiundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

23. Die dreiundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

24. Die vierundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

25. Die fünfundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

26. Die sechsundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

27. Die siebenundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

28. Die achtundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

29. Die neunundzwanzigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

30. Die dreißigste Aufgabe ist die Bestimmung der...

31. Die einunddreißigste Aufgabe ist die Bestimmung der...